

Stadtpass-Richtlinien der Stadt Halle (Westf.)

Neufassung aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Jugend und Soziales vom 18.11.2008

Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung. Aufgrund ihrer Nähe zu den Menschen und den Familien kommt den Gemeinden ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu. Die Stadt Halle (Westf.) sieht sich aus diesem Auftrag heraus veranlasst, Familien mit geringem Einkommen durch die Ausgabe eines Stadtpasses eine finanzielle Entlastung zu bieten, die in den nachstehenden Richtlinien näher geregelt ist.

Die Richtlinien zur Ausstellung eines Stadtpasses sind erstmals zum 1.1.1987 aufgestellt worden. Sie sind jährlich vom Ausschuss für Jugend und Soziales des Rates der Stadt Halle (Westf.) zu überprüfen und ggfls. an veränderte Verhältnisse anzupassen. Dazu legt die Verwaltung einen Jahresbericht vor.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Der Stadtpass wird ausgestellt für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Empfänger von laufenden Leistungen
 - nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)
 - nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe und Grundsicherung)
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kindergeldzuschlag)
 - nach dem Wohngeldgesetz
 - nach dem BaFöG (einschl. Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III)

sind.

Weiter sind berechtigt,

- Familien, die keine der o. g. Leistungen beziehen, deren Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut wird und der Elternbeitrag hierfür nach der 2. Einkommensgruppe bis höchstens 25.542,00 €/jährlich festgesetzt ist. Der entsprechende Festsetzungsbescheid ist bei der Antragstellung vorzulegen.
- Haushalte mit geringen Einkünften, deren Einkommen die Höhe der Regelsätze nach dem SGB II zzgl. eines 10 %-igen Aufschlages und der Kosten der Unterkunft nicht überschreitet.

5.3

Die Antragsteller haben zum Nachweis des Leistungsanspruchs nach den o. g. Gesetzen einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen, aus dem die leistungsberechtigten Personen ersichtlich sind.

2. – entfällt -
3. Die Antragsteller müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Halle (Westf.) haben.
4. Die Ausstellung des Stadtpasses erfolgt nur auf Antrag. Zuständige Stelle ist die Bürgerberatung der Stadt Halle. Der Stadtpass behält seine Gültigkeit bis zum 31.12. des Jahres in dem er ausgestellt wird, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Ausstellungsjahres wegfallen. Der Pass wird in Form von Einzelpässen für jede berechnete Person ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich. Bei der Antragstellung sind Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass oder Familienstammbuch ebenfalls vorzulegen.

Vergünstigungen

Der Stadtpass berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder Schwimmbad

Die Inhaberinnen/Inhaber eines Stadtpasses erhalten auf die Preise nach der Entgeltordnung für das Lindenbad der Technischen Werke Osning eine Ermäßigung von 50 %.

Den Technischen Werken Osning werden die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet.

2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen

Passinhaberinnen und –inhaber erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Halle (Westf.) und der Gebühren für Kurse und Veranstaltungen der städtischen Gleichstellungsstelle sowie der örtlichen Kultur tragenden Vereine, sofern die Veranstaltungen in Halle (Westf.) stattfinden.

Den Vereinen werden die entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag durch die Stadt Halle (Westf.) erstattet. Die Vereine haben diese in geeigneter Form nachzuweisen.

3. Mitgliedsbeiträge Sportvereine

Der durch den Stadtpass berechnete Personenkreis erhält auf den zu zahlenden Vereinsbeitrag eine Ermäßigung von 50 %.

Die betroffenen Vereine geben einmal jährlich den Einnahmeausfall durch Stadtpassinhaber (namentliche Liste) an. Dieser Betrag wird durch die Stadt Halle (Westf.) ersetzt. Die Verwaltung kann die Angaben der Vereine stichprobenhaft überprüfen.

4. Beiträge zur Musikschule

Der durch den Stadtpass berechnete Personenkreis erhält auf den Beitrag eine Ermäßigung von 50 %, jedoch höchstens 150,00 € jährlich.

Der Einnahmeausfall wird der Musikschule auf Antrag einmal jährlich gegen Vorlage einer namentlichen Liste erstattet.

5. Kursgebühren VHS

Die Kursgebühren der VHS werden zu 50 % übernommen.

Der Einnahmeausfall wird der VHS auf Antrag einmal jährlich gegen Vorlage einer namentlichen Liste erstattet.

6. Bücherei

Die Gebühren für die Nutzung der städt. Bücherei in Halle ermäßigen sich um 50 %.

Die Bücherei listet der Abt. 3.2. die Anzahl Personen zur Abrechnung auf.

7. Ferienspiele

Ermäßigung der Kosten bei Tagesfahrten im Rahmen der Ferienspiele um 50 %.

8. Lernmittelkosten

Übernahme des nach § 96 Abs. 3 Schulgesetz NRW von den Eltern aufzubringenden Eigenanteils an den Lernmittelkosten.

Die Kosten werden bei Vorlage des Stadtpasses und der entsprechenden Mitteilung des Schulträgers bzw. der Schule über den zu tragenden Eigenanteil erstattet. Zuständige Stelle ist die Abt. Soziales, Jugend und Senioren der Stadtverwaltung.

Diese Neufassung der Richtlinien wird ab 01.01.2009 angewendet.